

Die Straßenausbaubeitragsentscheidung des OVG Bautzen auf den Punkt gebracht

1. Das OVG widerruft seine bisherige Rechtsprechung

Entgegen der früheren Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts hat es nunmehr festgestellt, dass die Gemeinden weder nach § 26 Absatz 1 SächsKAG (Sächsisches Kommunalabgabengesetz) noch nach § 73 Absatz 2 SächsGemO (Sächsische Gemeindeordnung) verpflichtet sind, Ausbaubeiträge zu erheben oder Straßenausbaubeitragssatzungen zu erlassen.

2. Satzungen steht im Belieben der Gemeinden

Der Erlass von Straßenausbausatzungen steht nach dieser neuen Rechtsprechung im kommunalpolitischen Ermessen der Gemeinde. Dies gilt für Straßenausbaubeiträge, aber nicht für Erschließungsbeiträge, weil Erschließungsbeiträge gemäß § 127 Absatz 1 Baugesetzbuch erhoben werden müssen. Für diese neue Rechtsprechung beruft das Oberverwaltungsgericht auf den historischen Gesetzgeber, der eine solche Entscheidungsfreiheit der Gemeinden gewollt habe. Eine Begründung bedarf die Entscheidung der Gemeinde nicht.

3. Entscheidungsspielraum wird durch Gemeindeordnung nicht eingeschränkt

Der kommunalabgabenrechtliche Entscheidungsspielraum wird durch § 73 SächsGemO nicht eingeengt. Auch für die Grundsätze der Einnahmenbeschaffung nach § 73 Absatz 2 SächsGemO besteht ein Gestaltungsspielraum der Gemeinden, weil diese den Vertretbarkeitsgrundsatz und das Rücksichtnahmegebot beachten müssen. Weil diese Voraussetzungen aber in der Regel bei der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht vorliegen, würde es bei der Vorgabe spezielle Entgelte erheben zu müssen gemäß § 73 SächsGemO bleiben. Aber das Oberverwaltungsgericht räumt dem Ermessen nach § 26 Absatz 1 Satz 1 SächsKAG den Vorrang vor § 73 SächsGemO ein, weil § 26 Absatz 1 Satz 1 SächsKAG das speziellere Gesetz sei, das zu dem zeitlich dem allgemeineren Gesetz, nämlich der Gemeindeordnung nachgefolgt sei. Die Bedenken, die das Oberverwaltungsgericht im Jahre 2004 gegen ein solches Verständnis von § 96 Absatz 1 SächsKAG als die speziellere gesetzliche Regelung noch hatte, werden in dem aktuellen Urteil verworfen.

4. Entscheidungsspielraum auch bei kreditfinanzierter Maßnahmen

Der Vorrang der kommunalabgabenrechtlichen Regelung soll dem neuen Urteil zu Folge auch für Straßenausbaumaßnahmen gelten, die durch Kredite finanziert werden.

5. Keine Entscheidungsspielräume, wenn Leistungsfähigkeit gefährdet ist

Anders verhält sich dies lediglich für Straßenausbaumaßnahmen, die kreditfinanziert werden müssen, solche Kredite aber nicht genehmigt werden könnten, weil eine geordnete Haushaltswirtschaft gefährdet sein könnte, also die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet wäre.

6. Für das öffentliche Interesse gibt es Mindest- aber keine Höchstsätze

Das Gericht weist darauf hin, dass § 28 SächsKAG Mindest- und keine Höchstsätze regelt. Die vorgenommene Festsetzung von 8% - 10% für den Anliegeranteil wurde als noch vertretbar qualifiziert.

Die vollständige Entscheidung zum Nachlesen finden Sie [hier](#).

/